

# Planzeichenerklärung

Gemäß Planzeichenverordnung vom 19. Januar 1965

## Festsetzungen ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- WA** Allgemeines Wohngebiet
  - WR** Reines Wohngebiet
  - I** Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze römische Ziffer, z.B. I-geschossig
  - 0,2** Grundflächenzahl (Dezimalzahl)
  - 0,4** Geschosflächenzahl (Dezimalzahl im Kreis)
  - O** Offene Bauweise
- DACHNEIGUNG** bis 30°. Der Ausbau des Dachgeschosses zu Wohnzwecken ist unzulässig.

- Geplante Wohngebäude (Nur hinsichtlich der Firstrichtung verbindlich)
- Baugrenze
- Straßenfläche mit Bürgersteig und Baumstreifen
- Straßenbegrenzungslinie
- Bei dieser Bebauung muß die Forstbehörde zustimmen

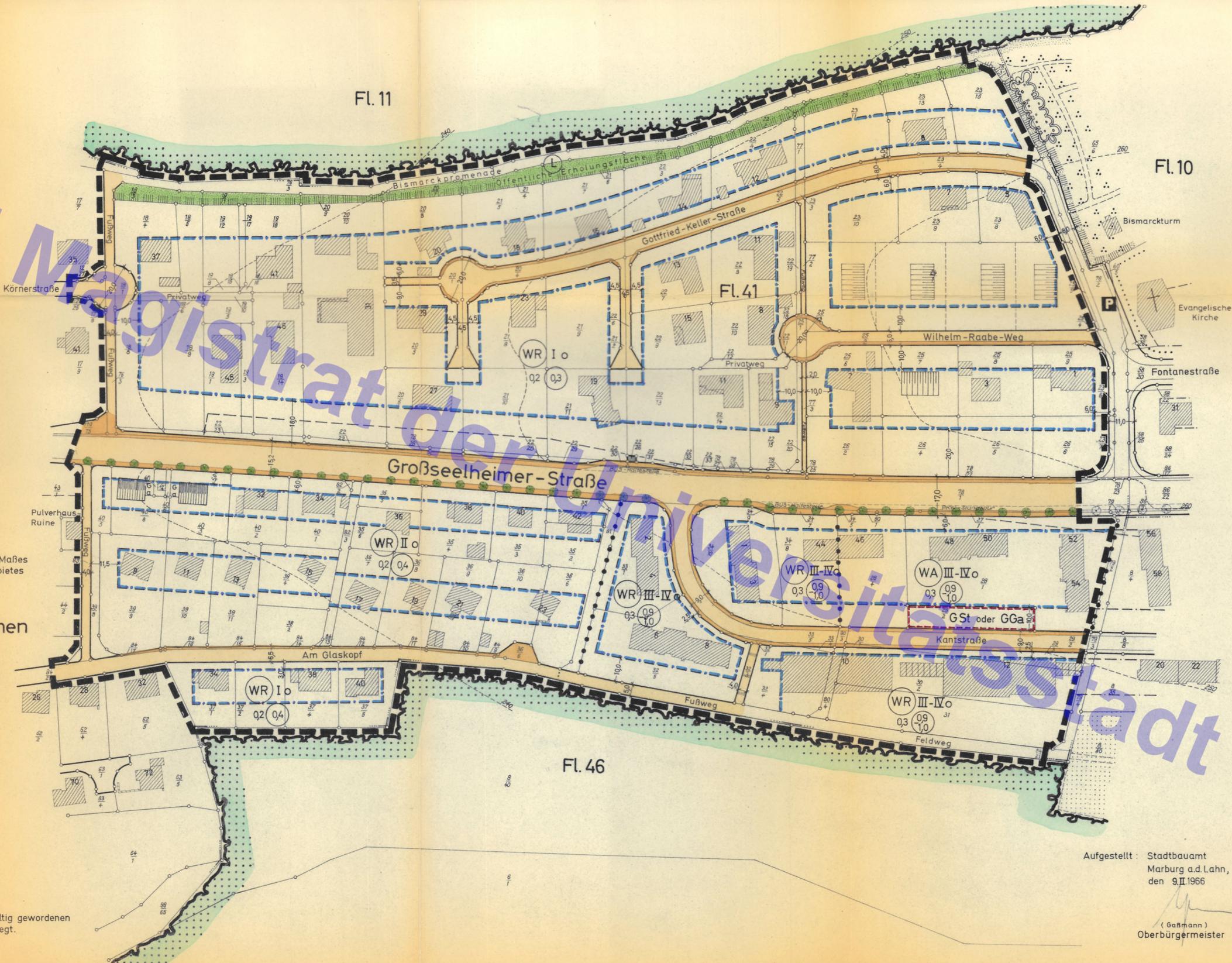
- GRÜNFLÄCHEN**
- Öffentliche Parkanlage
- EINFRIEDIGUNGEN** sind als Hecken oder mit Hecken hinterpflanzte Drahtzäune zulässig. Längs der Bismarckpromenade und an dem Straßenzug „Am Glaskopf“ sind Holzzäune (Jägerzäun) mit hinterpflanzten Hecken zu errichten. Bei Miethausgrundstücken (3-4 geschossig) kann die Einfriedigung auch als Strauchbepflanzung erfolgen.

- SONSTIGE FESTSETZUNGEN**
- GSt oder GGa Gemeinschaftsstellplätze oder Gemeinschaftsgaragen
  - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes
  - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

- Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen**
- Dem Landschaftsschutz unterliegende Flächen

- Sonstige Eintragungen** (Nicht Gegenstand der Festsetzungen)
- Vorhandene Parzellengrenze
  - Geplante Parzellengrenze
  - Flurgrenze
  - Vorhandene Gebäude
  - Wald (Nachrichtlich übernommen)
  - Höhenlinien

- Die Bestimmungen der Bausatzung der Stadt Marburg vom 23.6.1960 mit Ausnahme der ungültig gewordenen Bestimmungen der §§ 2a, 5-24 u. 31 bleiben unberührt, soweit dieser Plan nichts anderes festlegt.



## Bebauungsplan Nr. 28

für das Gebiet zwischen Bismarckturm, Körnerstraße (Wendeplatz) und südlich der Großseelheimer-Straße sowie zwischen Kantstraße und Pulverhaus-Ruine  
gemäß § 9 des Bundesbaugesetzes

1. **OFFENLEGUNGSVERMERK**  
Nach Abstimmung mit den Bauleitplänen der Nachbargemeinden und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange offengelegt in der Zeit vom 13.6.1966 bis 13.7.1966
2. **BESCHLUSSVERMERK**  
Als Satzung beschlossen von der Stadtverordnetenversammlung am 9.7.1967
3. **GENEHMIGUNGSVERMERK** (höhere Verwaltungsbehörde)

Genehmigt mit Auflagen (siehe Genehmigungsverfügung)  
Kassel, den 29.11.1967  
Der Regierungspräsident  
L.A.  
*Kompe*

4. **VERMERK ÜBER DIE AMTLICHE BEKANNTMACHUNG BZW. OFFENLEGUNG NACH DER GENEHMIGUNG**  
Der genehmigte Bebauungsplan wird in der Zeit vom 4.3.1968 bis 3.4.1968 im Rathaus Zi. 22 öffentlich ausgelegt. Die Auslegung ist am 24.2.1968 ortsüblich durch die Oberhessische Presse bekanntgemacht worden. Der Plan ist damit rechtsverbindlich.

Aufgestellt: Stadtbauamt Marburg a.d. Lahn, den 9.11.1966  
*(Gaßmann)*  
Oberbürgermeister

*(Gaßmann)*  
Oberbürgermeister